Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 23. September 1936 | Nr. 78

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer.

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes. Vom 2. Juli 1936.

(Reichsgesetzbl. I S. 531)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1

a) wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Steuer unterliegen auch:

. . . .

3. die Beförderung von Gütern, soweit sie im Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) geregelt ist,

4. die Beförderung von Gütern im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs.«;

. . . .

Artikel 5

. . . .

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 über die Besteuerung der Beförderung von Gütern, soweit die Beförderung im Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen geregelt ist, tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann die übrigen Vorschriften des Artikels 1 in Kraft treten.

Berlin, 2. Juli 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr. Vom 21. September 1936.

(Reichsgesetzbl. I S. 737)

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird bestimmt:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Ziffer 4 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes, vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 21. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes, vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr). Vom 21. September 1936.

(Reichsgesetzbl. I S. 738)

(Vorl. BefStDB)

Auf Grund des § 24 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357), § 12, § 13 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Teil I

Güterfernverkehr

§ 1

Begriff

(§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 27. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 320)

Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen über die Grenze eines Gemeindebezirks hinaus außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, auch wenn die Beförderung nicht gewerbsmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeführt wird.

Erster Abschnitt

Reichsbahn-Güterfernverkehr

§ 2

Abrechnungsverfahren

(1) Die Deutsche Reichsbahn führt die Beförderungsteuer für die von ihr mit Kraftfahrzeugen im Güterfernverkehr durchgeführten Güterbeförderungen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung mit dem Finanzamt (Abrechnungsverfahren) ab.

. . . .

Zweiter Abschnitt

Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband

§ 9

Haftung des Verbands

(1) Der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband (in folgendem Verband genannt) haftet für die Beförderungsteuer für Güterbeförderungen durch Unternehmer von Güterfernverkehr, soweit er die Frachten für diese Beförderungen berechnet und einzieht. Er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

. . . .

Dritter Abschnitt

Möbelfernverkehr

§ 17

Begriff

Möbelfernverkehr ist die Beförderung von Möbeln (Umzugsgut, Erbgut, Heiratsgut, jedoch nicht für den Handel bestimmte Möbel) in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen oder Anhängern über die Grenze eines Gemeindebezirks hinaus, außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs (§ 1 der Verordnung über den Möbelfernverkehr vom 17. September 1936, Reichsgesetzbl. I S. 736).

. . . .

Teil II

Werkfernverkehr

§ 27

Begriff

(§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 27. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 320)

(1) Werkfernverkehr ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein;
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Absatz der Güter bei dem Abnehmer der Ware dienen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Unternehmer oder seinen Leuten, die nicht Angestellte anderer Unternehmer oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung der Kraftfahrzeuge mehrerer Unternehmen (Konzernverkehr), wenn außer den im Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. die Unternehmen müssen der Erzeugung oder der Verarbeitung oder dem Handel mit Gütern dienen;
2. zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und einer Muttergesellschaft muß eine Kapitalbeteiligung von mindestens 51 vom Hundert bestehen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen einem der beteiligten Unternehmen gehören oder von ihnen auf Abzahlung gekauft sein.

. . . .

Teil III

Grenzüberschreitender Fernverkehr

§ 39

Begriff

(1) Grenzüberschreitender Fernverkehr ist der Verkehr, der vom Reichsgebiet ins Ausland oder vom Ausland ins Reichsgebiet betrieben wird, und zwar als Güterfernverkehr (§ 1) einschließlich des Möbelfernverkehrs (§ 17) oder als Werkfernverkehr (§ 27).

(2) Für die Berechnung des 50-Kilometer-Umkreises gilt als Standort

1. im Güterfernverkehr (einschließlich des Möbelfernverkehrs) durch einen inländischen Unternehmer:
der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
2. im Güterfernverkehr (einschließlich des Möbelfernverkehrs) durch einen ausländischen Unternehmer und im Werkfernverkehr:
die Grenzübergangstelle.

§ 40

Zuständigkeit

Die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle erhebt als Hilfsstelle des Finanzamts, in dessen Bezirk sie liegt, nach den Vorschriften der §§ 41 bis 46 die Steuer für Beförderungen

1. im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (ausschließlich Möbelfernverkehr) durch ausländische Unternehmer für ausländische Auftraggeber,
2. im grenzüberschreitenden Möbelfernverkehr,
3. im grenzüberschreitenden Werkfernverkehr.

§ 41

Steuerschuldner und Haftender

(1) Im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ist Steuerschuldner, wer die Fracht zu zahlen hat. Der Unternehmer, der Güter im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr befördert, haftet für die Steuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen; er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

(2) Im grenzüberschreitenden Werkfernverkehr ist Steuerschuldner der Unternehmer, der Güter im Werkfernverkehr befördert.

§ 42

Dingliche Haftung

Die beförderten Güter haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Steuerschuld. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, darf die Grenzzollstelle die Güter mit Beschlag belegen.

§ 43

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im grenzüberschreitenden Güter- und Werkfernverkehr 0,6 Reichspfennig für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke im Reichsgebiet (Tonnenkilometer). Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Guts einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Beim Möbelfernverkehr tritt an die Stelle des Rohgewichts das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht.

(2) Für die Berechnung der Steuer gilt als Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die der Grenzzollstelle und dem inländischen Bestimmungs- (Absendungs-) Ort am nächsten liegen. Der Präsident des Landesfinanzamts darf bei besonderen örtlichen Verhältnissen anordnen, daß an Stelle der Eisenbahntarifentfernung die Straßenentfernung zwischen der Grenzübergangstelle und dem inländischen Bestimmungs- (Absendungs-) Ort tritt.

(3) Für die Steuerberechnung ist die gesamte inländische Beförderungstrecke maßgebend; die innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern liegende Teilstrecke darf nicht abgezogen werden.

(4) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzer Kilometer zu rechnen. Der unter 500 Kilogramm liegende Teil einer Tonne ist auf eine halbe Tonne, der über 500 Kilogramm liegende Teil auf eine ganze Tonne nach oben abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

(5) Der berechnete Steuerbetrag ist auf 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 44

Steuerentrichtung

Der Unternehmer, der Güter im grenzüberschreitenden Güter- oder Werkfernverkehr befördert, hat die Steuer für jede einzelne Beförderung auf Grund einer Nachweisung bei der Grenzzollstelle zu entrichten.

§ 45

Nachweisung

(1) Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle eine Nachweisung in drei Stücken vorzulegen.

Muster 8

(2) Die Nachweisung muß für jede Sendung, und zwar im Güterfernverkehr für jede auf eine Frachturkunde abgefertigte Sendung enthalten:

1. den Tag der Beförderung,
2. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
3. das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger,
4. den inländischen Standort des Kraftfahrzeugs,
5. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Auftraggebers,
6. den Absendungs- und Bestimmungsort,
7. die Art der beförderten Güter und die Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Umschließungen,
8. das Rohgewicht der beförderten Güter, in Tonnen; beim Möbelfernverkehr das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht,
9. die Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
10. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Tonnenkilometer,
11. den Steuerbetrag.

Der Unternehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

(3) Befördert der Unternehmer auf einer Fahrt Güter von mehreren Absendungsorten oder nach mehreren Bestimmungsorten, so muß er die Angaben in der Nachweisung für die einzelnen Güter getrennt machen.

§ 46

Steuerfestsetzung

(1) Die Grenzzollstelle trägt die Nachweisung in das Beförderungsteueranmeldungsbuch ein und prüft die Übereinstimmung der Nachweisung mit dem Frachtbrief, der Warenerklärung (§§ 10 und 12 Absatz 2 der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B 1936 S. 151) und sonstigen Begleitpapieren.

(2) Die Grenzzollstelle setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung im Durchschreibeverfahren fest und gibt das Zweitstück nebst Quittung dem Unternehmer zurück. Er muß die Nachweisung während der Fahrt im Reichsgebiet jederzeit zur Einsicht für Zwecke der Steueraufsicht bereithalten.

(3) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet die Grenzzollstelle bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 47

Zwischenstaatlicher Fernverkehr

(1) Zwischenstaatlicher Fernverkehr ist der grenzüberschreitende Verkehr, der vom Ausland durch das Reichsgebiet ins Ausland oder vom Reichsgebiet durch das Ausland ins Reichsgebiet betrieben wird.

(2) Für Güterbeförderungen im zwischenstaatlichen Fernverkehr gelten die Vorschriften der § 39 Absatz 2, §§ 40 bis 46 entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

1. Für die Berechnung des 50-Kilometer-Umkreises ist nur die Beförderungstrecke im Reichsgebiet maßgebend; die Beförderungstrecke im Ausland bleibt unberücksichtigt. Soweit als Standort des Kraftfahrzeugs die Grenzübergangstelle gilt (§ 39 Absatz 2), ist die erste Grenzübergangstelle der Standort.
2. Für die Steuerberechnung ist nur die Beförderungstrecke im Reichsgebiet maßgebend; die Beförderungstrecke im Ausland bleibt unberücksichtigt. Beim Verkehr vom Ausland durch das Reichsgebiet ins Ausland gilt als Länge der inländischen Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die den beiden Grenzzollstellen am nächsten liegen. Beim Verkehr vom Reichsgebiet durch das Ausland ins Reichsgebiet sind die Eisenbahntarifentfernungen der beiden inländischen Teilstrecken zusammenzurechnen.
3. Der Unternehmer hat die Steuer bei der für den ersten Grenzübergang örtlich zuständigen Grenzzollstelle zu entrichten und die Steuerentrichtung der für den zweiten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle nachzuweisen.

§ 48

Sonderbestimmung

Die Vorschriften der §§ 39 bis 47 gelten nicht

1. für die Deutsche Reichsbahn,
2. für Unternehmer von Güterfernverkehr (ausschließlich des Möbelfernverkehrs), für deren Beförderungen der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband die Fracht einzieht.

Teil IV

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 49

Befreiung für Kohlenbeförderungen

Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güter- und Werkfernverkehr sind von der Beförderungsteuer ausgenommen.

§ 50

Inkrafttreten

Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 21. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

S 6724 — 1 II

Muster 8
(§ 45 vorl. BefStDB)

Eingegangen am 19

Nr. .... des Anmeldungsbuchs

In drei Stücken einreichen!

Nachweisung

über die von der Firma .... in ....

im grenzüberschreitenden Güter- (einschließlich Möbel-) und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

zu entrichtende Beförderungsteuer.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachweisung unter laufender Nr. 1 bis .... gemachten Eintragungen wird versichert.

........................, ... 19

....

(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von .... RM .... Rpf,

in Buchstaben: .... RM .... Rpf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. .... vereinnahmt worden.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Zollamt Einspruch eingelegt werden.

........................, ... 19

Dienst-
stempel

Zollamt ....

....

(Name und Amtsbezeichnung)

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Tag der Beförderung	a) Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, b) Anzahl der Anhänger, c) Inländischer Standort des Kraftfahrzeugs	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Auftraggebers (nur beim Güterfernverkehr ausfüllen)	Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Umschließungen der beförderten Güter	Art der beförderten Güter	a) Absendungsort (Staat) b) Bestimmungsort (Staat)
1	2	3	4	5	6	7

(Seite 3)

Nächster Eisenbahntarifbahnhof a) der Grenzzollstelle b) des inländischen Bestimmungs- (Absendungs-) orts	Rohgewicht der beförderten Güter, in Tonnen (Abrundung siehe § 43). Beim Möbelfernverkehr Durchschnittsgewicht	Länge der Beförderungsstrecke (in km), berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung (auf ganze km nach oben abrunden)	Zahl der Tonnenkilometer (Sp. 9 × 10)	Steuerbetrag (Sp. 11 × 0,006 *RM*) *RM*	*Rpf*	Vermerke
8	9	10	11	12		13
Zusammen . . .						

Muster des Beförderungsanmeldungsbuchs (§ 45 vorl. BefStDB)

Muster H
Ausf. Best. § 74)

Finanzamt
Zollamt ....

Beförderungsteueranmeldungsbuch

für das Rechnungsjahr 19....

Dieses Buch enthält ...... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind[1]).

.........., den .... 19....

(Name) ....

(Amtsbezeichnung) ....

Geführt von

.... vom .... bis ....
(Name u. Amtsbezeichnung)

.... vom .... bis ....

.... vom .... bis ....

[1]) Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung des Anmeldungspflichtigen	Gegenstand (Nachweisungen, Anmeldungen, Abschlagzahlung, Abfindung usw.)
1	2	3	4

(Seite 3)

Steuer nebst Zuschlag gemäß § 168 Abs. 2 AO aus der Besteuerung des				Zeitraum, für den die Steuer entrichtet ist	Die Beträge in Spalte 5 und 6 sind nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Vermerke (Hinweis auf Belege usw.)
Güterverkehrs		Personen- und Gepäckverkehrs				
RM	*Rpf*	*RM*	*Rpf*			
5		6		7	8	9

Kraftverkehrsordnung (KVO) für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Beförderungsbedingungen)

(Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B 1936 S. 151)

. . . .

§ 10

Form des Frachtbriefes

(1) Jede Sendung muß von einem Frachtbrief begleitet sein. Es sind die Frachtbriefe des RKB zu verwenden, die vom RKB gegen Bezahlung der im Tarif genannten Gebühr bezogen werden können.

(2) Der Frachtbrief ist mit mindestens drei Durchschriften auszufertigen. Die Erstschrift begleitet das Gut, eine Durchschrift erhält der Absender. Wegen der Verwendung der weiteren Durchschriften trifft der RKB nähere Anordnung.

§ 11

Inhalt des Frachtbriefes

(1) Der Versender hat in den Frachtbrief einzutragen:

a) Ort und Tag der Ausstellung,

b) den Bestimmungsort, nach Möglichkeit auch den Ausladeplatz oder die Ausladeplätze,

c) den Bestimmungsbahnhof, d. i. der gemäß § 20 für die Frachtberechnung maßgebende Eisenbahntarifbahnhof,

d) Name, Wohnort und, wenn kein Ausladeplatz angegeben ist, auch Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers, an den das Gut ausgeliefert werden soll, sowie nach Möglichkeit seine Drahtanschrift und Fernsprechnummer,

e) Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, ferner die Angabe des Bruttogewichtes in kg oder den Antrag auf Feststellung des Gewichtes durch den Unternehmer, außerdem, wenn die Sendung vom Unternehmer als Stückgut übernommen werden soll, die Anzahl der Stücke unter Angabe von Zeichen und Nummer oder Adresse,

f) Unterschrift des Absenders mit Namen oder Firma sowie seine Wohnung oder Geschäftsstelle, nach Möglichkeit mit Drahtanschrift und Fernsprechnummer,

g) Angabe der durch die Zoll-, Steuer-, Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigefügt sind,

h) Angabe der Kosten, die der Absender übernehmen will (Freivermerk),

i) Höhe der Nachnahme, mit der das Gut belastet wird.

(2) Außerdem kann der Absender im Frachtbrief noch folgende Angaben und Erklärungen eintragen:

a) Bezeichnung einer bestimmten Zoll- oder Steuerstelle, bei der eine Zoll- oder Steuerbehandlung vorgenommen werden soll,

b) Angabe, daß zur Zoll- oder Steuerbehandlung ein bestimmter Bevollmächtigter hinzugezogen werden soll,

c) Vereinbarung über eine gegenüber den Vorschriften des § 26 abgekürzte Lieferfrist,

d) Weisungen über die Zuführung der Sendung.

e) Erklärung gemäß § 18 (2) (mangelhafte Verpackung),

f) Vereinbarung über Ver- und Entladung des Gutes,

g) Weisungen wegen der Benachrichtigung bei Ablieferungshindernissen,

h) Weisungen wegen der Weiterbeförderung des Gutes auch mit anderen Verkehrsmitteln.

(3) Andere als die vorbezeichneten Angaben und Erklärungen darf der Absender in den Frachtbrief nicht eintragen.

Alle Eintragungen im Frachtbrief müssen in deutscher Sprache deutlich geschrieben sein.

Frachtbriefe mit abgeänderten oder radierten Eintragungen brauchen nicht angenommen zu werden. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn sie der Absender mit seiner Unterschrift anerkennt. Handelt es sich um die Zahl der Stücke oder das Gewicht der Sendungen, so sind außerdem die berichtigten Angaben in Buchstaben zu wiederholen.

§ 12

Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige verwaltungsbehördlichen Vorschriften

(1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind; sie sind im Frachtbrief einzeln und genau zu bezeichnen. Diese Papiere dürfen nur Güter umfassen, die Gegenstand des Beförderungsvertrages sind, es sei denn, daß Verwaltungsvorschriften oder die Anwendungsbedingungen des Tarifs etwas anderes bestimmen.

Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Absender haftet dem Unternehmer, sofern diesen kein Verschulden trifft, für alle Folgen, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen. Auch ist für die Dauer eines durch solche Mängel verursachten Aufenthaltes von mehr als 12 Stunden das tarifmäßige Lager- oder Standgeld zu zahlen.

(2) Der Absender hat für alle Güter, die zur Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiet oder zur Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmt sind, eine deutlich geschriebene Warenerklärung in doppelter Ausfertigung dem Frachtbrief offen beizulegen. Die Beigabe ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(3) Güter mit Begleitscheinen des deutschen Zollgebiets, zu denen Frachtbriefe auf einen außerhalb des deutschen Zollgebiets gelegenen Bestimmungsort lauten, werden nur angenommen, wenn die Begleitscheine auf das Ausgangszollamt gestellt sind.

(4) Der Absender ist verpflichtet, für die Verpackung und Bedeckung der Güter entsprechend den Zoll- und Steuervorschriften zu sorgen. Sendungen, deren Zoll- oder steueramtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, kann der Unternehmer zurückweisen. Hat der Absender die Güter nicht vorschriftsmäßig verpackt oder nicht mit Decke versehen, so kann der Unternehmer dies gegen Berechnung der Kosten besorgen.

(5) Solange das Gut unterwegs ist, hat der Unternehmer die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften für den Absender zu erfüllen. Hat der Absender im Frachtbrief erklärt, daß er selbst oder ein Bevollmächtigter zu dieser Behandlung zugezogen werden soll, so ist dem hiernach Bevollmächtigten die Ankunft des Gutes an dem Ort, wo die Zoll- usw. Behandlung stattfinden soll, mitzuteilen. Der Absender oder sein Bevollmächtigter soll alle nötigen Aufklärungen über das Gut geben; er ist jedoch nicht befugt, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Behandlung selbst zu betreiben. Erscheint er nicht binnen angemessener Frist, so ist die Behandlung ohne ihn zu veranlassen.

(6) Hat der Absender für die Behandlung durch die Zoll- oder sonstige Verwaltungsbehörde eine unzulässige oder undurchführbare Vorschrift gegeben, so handelt der Unternehmer nach dem mutmaßlichen Willen des Absenders und teilt ihm die getroffenen Maßnahmen mit.

(7) Am Bestimmungsort kann der Empfänger die Zoll- usw. Behandlung betreiben, wenn die auf der Sendung ruhenden Fracht- usw. Beträge bezahlt sind und der Absender im Frachtbrief nichts anderes bestimmt hat. Andernfalls hat der Unternehmer entweder die Behandlung selbst zu veranlassen oder aber nach § 28 (Ablieferungshindernisse) zu verfahren. Die Güter dürfen dem Empfänger nur ausgeliefert werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Zoll- oder Steuerbetrag bezahlt oder gestundet ist. Der Unternehmer hat bei der ihm nach den Absätzen (5), (6) und (7) obliegenden Tätigkeit die Pflichten eines Spediteurs. Er kann für diese Tätigkeit die tarifmäßigen Gebühren erheben.

(8) Bei den über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ein- und ausgehenden Gütern hat der inländische Empfänger oder Absender die nach den Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs vorgeschriebenen Anmeldescheine zu beschaffen. Werden die Anmeldepapiere nicht rechtzeitig beigebracht, so kann der Unternehmer diese Papiere gegen Erstattung der tarifmäßigen Gebühren selbst ausstellen, soweit er nach den genannten Bestimmungen zur Ausfüllung befugt ist.

(9) Der Unternehmer haftet für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und ihm beigegebenen Papiere wie ein Spediteur. Er hat aber in keinem Fall einen höheren Schadensersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes.

. . . .

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.